

Satzungsentwurf für den 19.2.2004



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Ki-Aikido Dojo Kiel e.V..
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Definition Ki-Aikido

- Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch stetiges Üben des Aikido in Einheit von Geist und Körper.
- 2.1 Ki-Aikido in Einheit von Geist und Körper ist eine Bewegungsform, die darin besteht, einem Angriff nicht durch Konfrontation, sondern durch harmonische Körperbewegungen zu begegnen.
 - 2.2 Das kontinuierliche Üben dieser japanischen Bewegungsform dient
 - der Vereinigung von Geist und Körper
 - der aggressionsfreien Bewältigung von Konflikten
 - der allgemeinen Gesundheitspflege durch Meditation in natürlicher Bewegung.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Der Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51ff der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V. ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V. werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V..
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Der Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V. ist politisch neutral und räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 3.5 Der Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V. steht auf der Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V. kann jeder im Rahmen der Satzung werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V.. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen und verlangen, dass sein Antrag der nächsten Hauptversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet endgültig.
- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die im Aufnahmeantrag des Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- 6.2 Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag, ohne Genehmigung durch den Vorstand, mehr als ein halbes Jahr im Rückstand befinden, verlieren sämtliche Mitgliederrechte, einschließlich der Teilnahme an Trainings und Veranstaltungen.
- 6.3 In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand eine passive Mitgliedschaft genehmigt werden.
- 6.4 Auf Antrag kann der Vorstand eine vorübergehende Beitragsbefreiung beschließen. Diese gilt höchstens bis zur nächsten Hauptversammlung und kann dort für ein weiteres Jahr beschlossen werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt kann jederzeit durch eine Nachricht an den Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
- 7.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V. oder gegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder wenn § 6 Absatz 1 nicht mehr erfüllt ist. Der Ausschluss erfolgt auf



Beschluss des Vorstandes nach Prüfung der Sachlage. Dem Auszuschließenden ist der mit Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig, über die die nächste Hauptversammlung des Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V. endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

- 7.4 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung bestehender Forderungen oder der Wiedergutmachung verursachter Schäden.
- 7.5 Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V. oder Teile hiervon.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Jahreshauptversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt. Die Mitglieder sind dazu vom Vorstand einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

8.2 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung
- Feststellung der Stimmberechtigung
- Festsetzung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenwarts / Schatzmeisters und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit beantragt)
- Behandlung vorliegender Anträge mit Beschlussfassung
- Verschiedenes

8.3 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind in der Einladung (Tagesordnung) ausführlich und gesondert aufgeführt.

8.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen.

8.5 Protokoll

Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder dem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

9.1 Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Es ist so zu verfahren, dass bei jeder ordentlichen Hauptversammlung nur ein Kassenprüfer gewählt wird.

9.2 Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Kassenwart zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsmäßiger Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen.

9.3 Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand des Ki-Aikido-Dojo Kiel e.V. und von diesem, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Hauptversammlung zu unterbreiten.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart und
- dem Übungsleiter.

Nach Ablauf der zwei Jahre bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.

10.2 Gesetzlicher Vertreter

Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Übungsleiter. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.



11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Deutscher Kinderschutzbund e. V. Landesverband Schleswig-Holstein 24114 Kiel, Zastrowstr. 12. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

13.1 Die Gründungs-Satzung wurde am 15.8.1995 in Hohenfelde verabschiedet und trat in Kraft.

13.2 Der Satzungsentwurf für den 19.2.2004 wurde in der an diesem Tag stattfindenden JHV im dojo verabschiedet und tritt in Kraft.

Kiel, den 19.02.2004

